



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.07.2025

Nr. 7a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Amt Neuhaus	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	263
	1. Änderungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer).	263
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung)	264
	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus, Abwassergebührensatzung	264
	2. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	265

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 7 (2) wird geändert in:
Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Amt Neuhaus erfolgen im Internet unter der Internetadresse <https://www.amt-neuhaus.de/start/rathaus/aktuell/bekanntmachungen>.
2. In § 7 wird (3) neu eingefügt:
An den Bekanntmachungstafeln neben dem Eingang des Rathauses und in den betreffenden Ortschaften sind alle Bekanntmachungen nachträglich zu veröffentlichen, soweit die entsprechenden Ortschaften betroffen sind.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 27.06.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 2022 S. 589) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuer beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Amt Neuhaus gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalenderjahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe aller Beherbergungsentgelte auf dem von der Gemeinde Amt Neuhaus vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind die Buchungsbelege mit Entgeltnachweis für einen Zeitraum von vier Jahren ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgelegt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 01.07.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 1.245 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 306 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v. H.

- (2) Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus ab dem 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 1.245 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 356 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 3 aufkommensneutraler Hebesatz

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 150 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 156 Punkte.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 27.06.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Gebührenmaßstab für die dezentrale Abwasserbeseitigung) erhält zwei neue Absätze:

- (3) Bei der Abfuhr von 3 m³ oder weniger Fäkalschlammmenge bzw. Abwassermenge und bei einer vollständigen Entleerung und Reinigung einer Mehrkammergrube erfolgt die Berechnung abweichend von Absatz 2 als Betrag je Abfuhr.
- (4) Neben der Abfuhr von Fäkalschlamm bzw. Abwasser nach der Menge in m³ können zusätzliche Leistungen wie Spülzuschläge, Fehlfahrten und Notabfuhr berechnet werden. Eine Fehlfahrt wird in Rechnung gestellt, sobald der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung die Abfuhr verweigert.

Absatz 1 des § 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Abwasserwassergebühr beträgt

- a) bei der zentralen Abwasserbeseitigung 5,31 €/m³
- b) bei der dezentralen Abwasserbeseitigung
 - für den Inhalt aus abflusslosen Sammelgruben > 3 m³ 46,71 €/m³

- für den Inhalt aus Kleinkläranlagen > 3 m³	62,29 €/m³
- für den Inhalt aus Kleinkläranlagen ≤ 3 m³	150,00 €/Abfuhr
- vollständige Entleerung und Reinigung einer Mehrkammergrube	
bis 6,5 m³ Nutzvolumen	246,00 €/Abfuhr
bis 8,5 m³ Nutzvolumen	284,50 €/Abfuhr
bis 10,5 m³ Nutzvolumen	322,35 €/Abfuhr
bis 12,5 m³ Nutzvolumen	359,80 €/Abfuhr
- erforderlicher Spülzuschlag	26,60 €/Abfuhr
- Fehlfahrten	71,40 €/Fahrt
- Notabfuhr	469,30 €/Abfuhr
- zusätzliche unvorhergesehene Arbeiten für Fahrer/Geräteführer/Beifahrer	70,00 €/Stunde

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Neuhaus, den 27.06.2025

Andreas Gehrke
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 1 wird in den folgenden Wortlaut geändert:

„Die Steuer für die nach § 3 errechnete Wohnfläche beträgt im Kalenderjahr 7,50 € pro m².“

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 26.06.2025

Gehrke
Bürgermeister